

Medienorientierung 11. August 2020
Aufhebung der Pensionskasse der Stadt Romanshorn und
möglicher Anschluss an die Pensionskasse Thurgau per 1. Januar 2021

Programm

0930 Uhr	Begrüssung Roger Martin
0935 Uhr	Referat Peter Eberle
0945 Uhr	Referat Roger Martin
1005 Uhr	Fragerunde
1020	Ende, anschliessend Einzelinterviews bei Bedarf

Medienmappe beinhaltet:

- Factsheet
- Medienmeldung
- Referate Peter Eberle und Roger Martin
- Botschaft Urnenabstimmung 27. September 2020
- Anhänge

Kommunikation

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 40, Telefax +41 58 346 84 50
kommunikation@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

DIE VORLAGE KURZ ZUSAMMENGEFASST

Ausgangslage

- Die Stadt Romanshorn verfügt seit bald 100 Jahren über eine eigene Pensionskasse, welcher weitere Arbeitgeber angeschlossen sind.
- 2013 wurde die Pensionskasse verselbstständigt, aber nicht auf 100 Prozent ausfinanziert, sondern die Stadt Romanshorn sprach für die Unterdeckung eine Staatsgarantie aus.
- Die in den letzten gut zehn Jahren erzielten Anlagerenditen waren im Quervergleich klar unterdurchschnittlich. Sie reichten nicht aus, um die Leistungsversprechen an die Rentner zu finanzieren.
- Auch die massgebenden Vorsorgeparameter wie der Umwandlungssatz und der technische Zinssatz wurden zu zögerlich der Realität angepasst. Aus diesen Gründen hat sich der Deckungsgrad trotz Sanierungsmassnahmen stark verschlechtert.
- Aufgrund des Deckungsgrads von nur noch 83,8 Prozent per Ende 2019 – dies entsprach einer Unterdeckung von knapp 10 Millionen Franken – mussten per 1. Januar 2020 verstärkte Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, welche vor allem die angeschlossenen Arbeitgeber erheblich belasten.
- Die Stadt Romanshorn muss per 31. Dezember 2020 aufgrund der getroffenen Sanierungsmassnahmen der Pensionskasse rund 8,4 Millionen Franken Rückstellungen bilden, was die Bilanz der Stadt Romanshorn belastet.
- Zusätzlich traten Ende 2019 vier Arbeitgeber mitsamt ihren Versicherten und Rentner aus, wodurch Versichertenzahl und Anlagevermögen weiter abgenommen haben und die Sanierung zusätzlich erschwert wird.

Fazit

- Die Pensionskasse der Stadt Romanshorn drückt eine enorme Sanierungslast. Zudem verfügt sie nicht mehr über die für einen effizienten Betrieb notwendige Grösse. Im Vergleich mit grösseren Vorsorgeeinrichtungen ist ihr Preis-Leistungs-Verhältnis unbefriedigend. Unter diesen Umständen liegt die Fortführung einer eigenen Pensionskasse nicht mehr im Interesse der Stadt Romanshorn.
- Eine Ausschreibung anfangs 2020 hat gezeigt, dass nur die Pensionskasse Thurgau die Versicherten und Rentner der Pensionskasse der Stadt Romanshorn zu einem angemessenen Preis übernehmen würde. Wegen ihrer Grösse könnte die Pensionskasse Thurgau die Vorsorge bedeutend effizienter durchführen, was den Arbeitgebern und Versicherten zugutekommt.
- Mit dem Wechsel zur Pensionskasse Thurgau per 1. Januar 2021 wird die Staatsgarantie der Stadt Romanshorn aufgehoben. Die gesetzlichen Grundlagen verlangen jedoch mit der Garantiefhebung die Ausfinanzierung der Verpflichtungen zu 100 Prozent, was durch die Stadt Romanshorn und die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber solidarisch zu erfolgen hat.
- Für die Stadt Romanshorn mit dem Regionalen Pflegeheim bedeutet dies einmalige Ausgaben von 7 bis 11 Millionen Franken, welche aber durch die Auflösung der vorgenannten Rückstellungen von 8,4 Millionen Franken (teilweise) finanziert werden können.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Stadtrat an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 ein Ja in die Urne zu legen.

Pensionskasse: Anschluss dringend empfohlen

Stadtrat und Verwaltungsrat der Pensionskasse der Stadt Romanshorn empfehlen den Anschluss an eine grössere Vorsorgeeinrichtung. Das sind die zentralen Gründe für ein Ja am 27. September 2020.

Roger Martin liess an einer Medienkonferenz keinen Zweifel daran, dass für einen Anschluss der unterdeckten Pensionskasse der Stadt Romanshorn (PKSR) jetzt der günstigste Zeitpunkt ist. "Die Wahrscheinlichkeit ist gering, dass es in absehbarer Zukunft eine vergleichbar vorteilhafte Offerte wie die der Pensionskasse Thurgau geben wird", so der Stadtpräsident. Martin hat als Arbeitgebervertreter der Stadt Romanshorn Einsitz im Verwaltungsrat der Pensionskasse der Stadt Romanshorn. Andere Optionen seien unkalkulierbar.

Zusammen mit Peter Eberle, PKSR-Präsident und Stadtrat, zeigte Martin die Gründe der ungünstigen Entwicklung der rund hundertjährigen Kasse auf. Kurz nach Amtsantritt als Stadtpräsident im Juni 2019 wurde er erstmals detailliert über die schwierige Finanzlage informiert. Unmittelbar darauf initiierte er einen Sanierungsplan mit dem Ziel eines Deckungsgrads von 100 Prozent innert 15 Jahren gegenüber lediglich 83,8 Prozent Deckung Ende 2019 mit einem Fehlbetrag von knapp 10 Millionen Franken. Bereits im August 2019 wurde dieser Sanierungsplan verabschiedet und den angeschlossenen Arbeitgebern vorgestellt.

Ursächlich für die Sanierungslast seien die in den letzten gut zehn Jahren unterdurchschnittlichen Anlagerenditen, der zu zögerlich der Realität angepasste technische Zinssatz und Umwandlungssatz sowie eine Verschlechterung des Aktiven-Rentnerverhältnisses, erklärte Eberle. Aktuell sind bei der PKSR rund 200 Versicherte und rund 130 Rentenbeziehende von sieben Arbeitgebern angeschlossen. Bei der Beratung des Budgets 2020 erteilte die Gemeindeversammlung der Stadt im November 2019 den Auftrag, neben der Sanierung weitere Optionen wie den Anschluss der PKSR an eine grössere Kasse zu prüfen, erinnerte Martin.

Diesem Auftrag kamen Stadtrat und Verwaltungsrat mit einer Entwicklungsanalyse unabhängiger Experten für die berufliche Vorsorge nach. Diese zeigt deutlich, dass die PKSR als selbständige Kasse mittelfristig zu klein ist. Dem Anschluss an eine grössere Vorsorgeeinrichtung statt einer Sanierung bis 2035 sei der Vorzug zu geben. "Vor dem Hintergrund bescheidener Zinsaussichten würden wohl auch die langfristigen Sanierungsbeiträge nicht reichen", bilanzierte Martin. Es droht ein Fass ohne Boden und eine finanzielle Hypothek für künftige Generationen. Entsprechend wurden bei diversen Vorsorgeeinrichtungen Offerten eingeholt.

Nur zwei der angefragten Kassen gaben überhaupt eine Richtofferte ab – darunter die Pensionskasse Thurgau (PKTG). Die andere Kasse veranschlagte gegenüber der PKTG Mehrkosten von mehreren Millionen Franken. "Damit war der Entscheid klar", so Martin. Da die Jahresrenditen 2020 noch unbekannt sind, werden die einmaligen Kosten auf ungefähr 11 bis 16 Millionen Franken veranschlagt, davon 8 bis 12 Millionen Franken für die Stadt mit dem Regionalen Pflegeheim. Im Gegenzug entfällt die Staatsgarantie der Stadt Romanshorn für die heute teilkapitalisierte PKSR sowie jährliche Sanierungskosten von 600'000 Franken.

Arbeitnehmer wie Arbeitgeber profitierten bei der PKTG insgesamt von einem deutlich besseren Preis-Leistungs-Verhältnis. Bei Rentnerinnen und Rentnern ist der Besitzstand - die laufende Rente - gesetzlich garantiert. Laut Expertise ist die Anschlusslösung dringend geraten, ein Zuwarten würde die Situation höchstwahrscheinlich weiter verschlechtern. "Die vorgelegte Lösung ist eine echte Chance. Wir hoffen, dass die Stimmberechtigten am 27. September 2020 an der Urne zugunsten der Versicherten entscheiden", so Martin.

Medienorientierung 11.8.2020. Aufhebung der Pensionskasse der Stadt Romanshorn und möglicher Anschluss an die Pensionskasse Thurgau per 1. Januar 2021

Peter Eberle, Präsident der Pensionskasse der Stadt Romanshorn, Stadtrat, parteilos.
Es gilt das gesprochene Wort.

Im Jahre 2007 habe ich das Amt als Präsident der Pensionskasse der Stadt Romanshorn (PKSR) übernommen. Von Haus aus bin ich Mathematiker und arbeite in dieser Funktion bei einer Versicherung. Gerne zeige ich die Hintergründe auf, die dazu geführt haben, dass die vor fast hundert Jahren gegründete Kasse in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss ist. Dazu haben verschiedene Umstände geführt.

Die steigenden Börsenkurse bis zur Finanzkrise 2008 liessen damals den Deckungsgrad der Pensionskasse der Stadt Romanshorn bis auf gut 100% ansteigen, allerdings mit Bewertungen der Rückstellungen mit einem heute utopischen technischen Zinssatz von 4%. Der technische Zinssatz ist eine Rechnungsannahme dafür, wie hoch das für die Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital verzinst werden kann. Diese Annahme hängt von der Erwartung der Entwicklung der Finanzmärkte ab. Je nach Renditeerwartung ergibt sich für dasselbe Kapital eine höhere oder tiefere Rente unter Berücksichtigung der Lebenserwartung. Der technische Zinssatz ist damit eine wichtige Grundlage für die Festlegung des Umwandlungssatzes.

Die Finanzkrise brachte einen grossen Rückschlag bis auf 86% Deckungsgrad. Als erstes wurde deshalb anfangs der 2010er-Jahre das Leistungsprimat abgeschafft und das Beitragsprimat eingeführt. Das heisst: Beim Beitragsprimat richtet sich die Leistung einer Pensionskasse nach dem vorhandenen Altersguthaben, also den einbezahlten Beiträgen, Einkäufen oder eingebrachten Freizügigkeitsleistungen. Die meisten Pensionskassen werden im Beitragsprimat geführt. Gilt das Leistungsprimat, errechnen sich die künftigen Altersleistungen in Prozenten des versicherten Lohns im Voraus.

Der Umwandlungssatz des Beitragsprimats der PK Romanshorn wurde damals auf 6.65% festgelegt. Dieser wurde anschliessend fortlaufend gesenkt und erreicht im Jahr 2020 5.9% (bis 2022 5.5% geplant). Auch der technische Zinsfuss wurde schrittweise gesenkt, die grosse Senkung auf 1.25% erfolgte allerdings erst auf 2019. Im Rückblick betrachtet erfolgten diese Massnahmen nicht zeitgerecht.

Da aufgrund der Entwicklung bereits im Jahre 2013 eine beträchtliche Unterdeckung vorhanden war und die Stadt Romanshorn und die weiteren der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber diese nicht durch einen einmaligen grossen Kapitaleinschuss beheben wollten, hatten sich Stadtrat und Verwaltungsrat entschieden, die PK ab 2014 im System der Teilkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Kassen zu führen. Dies erlaubt eine Sanierung mit einer maximalen Dauer von 40 Jahren auf einen Deckungsgrad von mindestens 80% zu tätigen. Allerdings war das Ziel eine Deckung von 100%. Das System der Teilkapitalisierung erforderte zudem eine Staatsgarantie, welche in der Höhe von 10 Mio. Fr. vom damaligen Stadtrat gesprochen wurde.

Kommunikation

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 40, Telefax +41 58 346 84 50
kommunikation@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Der wichtigste Grund, dass keine Verbesserung der Lage der PK erzielt werden konnte, war jedoch ein ungenügender Anlageprozess. Aufgrund von zweimal nacheinander folgenden deutlich unterdurchschnittlichen Anlageergebnissen hat man sich vom bisherigen Vermögensverwalter getrennt. Seither sind die Ergebnisse ertragsreicher, allerdings bleiben die Anlagen eine grosse Herausforderung, zu nennen sind etwa die Nullzinspolitik, Corona, Wirtschaftskrisen etc.

Dies alles führte dazu, dass im Jahre 2019 der Verwaltungsrat ein Sanierungskonzept in Kraft setzte, welches zusätzliche Arbeitgeberbeiträge erfordert. Dies wiederum führte zum Austritt von vier Arbeitgebern auf den 1. Januar 2020. Gleichzeitig nahm der Stadtrat die Arbeiten zur Zukunft der Pensionskassenlösung für Romanshorn auf, welche nach einer Entwicklungsanalyse zur Vorlage der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 mit dem Antrag zum Anschluss an die Pensionskasse Thurgau führten.

Die PK Romanshorn befindet sich aktuell unbestreitbar in keinem guten Zustand. Ich bedauere dies persönlich sehr. Es muss allerdings auch festgehalten werden, dass die Situation aller öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit Staatsgarantie generell schlecht ist. Im aktuellen Bericht der Oberaufsichtskommission BVG wird für diese Kassen mit einer Bilanzsumme von 111 Mia. Fr. ein mittlerer Deckungsgrad 2019 von 79.8% ausgewiesen (vgl. S.12/13). Dies ergibt eine schweizweite Unterdeckung von über 20 Mia. Fr.

Die Situation der Romanshorer PK ist also nicht völlig einzigartig. Es zeigt sich hier auch, dass die Behebung von Unterdeckungen in Pensionskassen ein extrem langsamer, teurer und mit vielen Hürden und Herausforderungen gespickter Prozess ist. Eine Weiterführung der PK Romanshorn wäre also sehr risikoreich, der Erfolg von Sanierungen ungewiss, im Gegenteil können sich die Probleme schlimmstenfalls noch mehr verschärfen. Ein Anschluss an die Pensionskasse Thurgau ist definitiv die sicherste Lösung.

Kommunikation

Abb. 4: Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie²⁾

	2019	2018	2017
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	38	38	38
Anzahl aktive Versicherte	311'729	305'370	325'723
Anzahl Rentner	156'654	151'460	156'184
Basislohnsumme	24'481	23'719	25'339
Versicherte Lohnsumme	19'542	19'061	20'479
Rentensumme	4'999	4'901	5'095
Bilanzsumme	111'891	100'242	111'551
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	97	75	82
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	11	15	11
BVG-Altersguthaben	21'991	21'520	22'677
Vorsorgekapital aktive Versicherte	56'627	54'610	57'435
Vorsorgekapital Rentner	70'001	65'554	68'043
Technische Rückstellungen	12'287	7'682	8'532
Reglementarische Beiträge	5'175	5'012	5'263
Andere Beiträge	261	245	222

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Abb. 5: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie³⁾

	2019	2018	2017
Ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	2.80%	1.62%	2.64%
Ø Technischer Zinssatz	2.13%	2.54%	2.61%
Anteil Generationentafeln	31.3%	12.6%	18.4%
Ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	79.8%	77.7%	82.6%
Ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	77.3%	73.4%	78.4%
Anteil Unterdeckungen	84.2%	93.6%	84.6%
Anteil Leistungsprimat	47.6%	46.1%	47.5%
Ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5.49%	5.65%	5.71%
Ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2.86%	3.07%	3.12%
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	100.0%	100.0%	100.0%
Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	38.8%	39.4%	39.5%
Anteil Rentenverpflichtungen	55.3%	54.6%	54.2%
Ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0.18%	0.19%	0.19%
Ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0.41%	0.43%	0.43%
Anteil Sachwerte an Anlagen	62.5%	62.6%	61.7%
Ø Nettorendite auf Anlagen	11.5%	-2.6%	8.2%
Ø Fremdwährungsexposure	19.5%	15.8%	17.6%
Ø geschätzte Volatilität ⁴⁾	5.7%	6.2%	6.1%
Ø Ziel-Wertschwankungsreserven	15.4%	15.1%	15.2%

3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

4) Infolge einer methodischen Überarbeitung ist die Volatilität von 2019 nicht mehr direkt mit der Volatilität bis 2018 vergleichbar (neu historische Daten seit 1999 anstelle der bisherigen rollenden 10-Jahres-Perioden). Im Vergleich zur bisherigen Methodik hat dies u. a. zur Folge, dass die Volatilitäten 2019 durchschnittlich um ca. 0.75%-Punkte tiefer sind.

Medienorientierung 11.8.2020. Aufhebung der Pensionskasse der Stadt Romanshorn und möglicher Anschluss an die Pensionskasse Thurgau per 1. Januar 2021

Roger Martin, Stadtpräsident Romanshorn, Verwaltungsrat Pensionskasse der Stadt Romanshorn, parteilos. Es gilt das gesprochene Wort.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Stadtrats der Legislatur 2019-2023 wurde ich vom Stadtrat als Arbeitgebervertreter für die Stadt Romanshorn in die Pensionskasse der Stadt Romanshorn (PKSR) gewählt. An einem Gespräch am 19. Juni 2019 mit Vertretern des Verwaltungsrates sowie der Schulen wurde ich über die finanzielle Situation der PKSR erstmalig im Detail informiert und habe aufgrund der miserablen Situation der Pensionskasse unmittelbar danach einen konkreten Sanierungsvorschlag zuhanden der Verwaltungsrates verlangt. Der Stadtrat wurde in der folgenden Sitzung darüber informiert.

An der Verwaltungsratssitzung vom 6. August 2019 wurde der Sanierungsplan, welcher die Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % innerhalb von 15 Jahren vorsah, verabschiedet und der technische Zinssatz auf 1.25 % reduziert, was die Situation sowie die Unterdeckung realistischer aufzeigte. Am kurz darauffolgenden runden Tisch mit allen angeschlossenen Arbeitgebern wurde der erarbeitete Sanierungsplan vorgestellt.

Der bisherige Sanierungsplan belastete die Erfolgsrechnung 2019 von Stadt und Pflegeheim mit rund 235'000 Franken (Stand 2019). Die mit dem neuen Sanierungsplan verbundenen zusätzlichen jährlichen Kosten belaufen sich für Stadt und Pflegeheim auf ca. 410'000 Franken. Das bedeutet, dass die jährlichen Sanierungskosten aktuell bei ca. 650'000 Franken liegen und über 15 Jahre rund 9,7 Millionen Franken betragen. Weiter ist festzuhalten, dass die Staatsgarantie aus dem Jahr 2014 über 10 Millionen Franken buchhalterisch nicht erfasst war, aber unter Eventualverbindlichkeiten geführt wurde. Ausserdem ist festzuhalten, dass die "Deckelung" der Staatsgarantie aufgrund des Bundesgesetzes nicht zulässig ist – diese gilt unbeschränkt, was einen weiteren Risikofaktor darstellt.

Die von diesem Betrag bereits getätigten Sanierungsbeiträge ergeben voraussichtlich per Ende 2020 einen offenen Sanierungsbetrag von rund 8,4 Millionen Franken. Gemäss den Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER (Anhang D, Auslegung zur Fachempfehlung 09, Pensionskassenverpflichtungen) und HRM2 muss die wirtschaftliche Verpflichtung von rund 8,4 Millionen Franken per 31. Dezember 2020 als Rückstellung bilanziert werden. Das Eigenkapital in der Rechnung 2020 wird somit unabhängig von einer allfälligen Anschlusslösung um diesen Betrag verringert. Ein Bilanzfehlbetrag sollte durch die Auflösung von Buchungsreserven auf den Liegenschaften vermieden werden können.

Nach dem Austritt der vier Schulen per Ende 2019 und der damit weiter einhergehenden Verschlechterung des Aktiven-Rentnerverhältnis entschied die Stadt, eine mögliche Anschlusslösung an eine grössere Kasse zu prüfen. Dazu bestand auch ein Auftrag der Gemeindeversammlung vom November 2019. Dafür wurden unabhängige Experten für berufliche Vorsorge beauftragt, die gleichzeitig eine Ursachen- und Ausblickanalyse vornahmen.

Kommunikation

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 40, Telefax +41 58 346 84 50
kommunikation@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Aus dieser Analyse geht hervor, dass eine teilkapitalisierte Pensionskasse in der Grösse von Romanshorn längerfristig kaum überlebensfähig ist. Aufgrund des extrem tiefen Zinsumfelds muss eine kleine Kasse mit grösserer Vorsicht agieren und kann somit weniger Hebelwirkung auf Anlagen erzielen.

Vor dem Hintergrund der bescheidenen Zinsaussichten der nächsten 20 Jahre ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass aufgrund der unterdurchschnittlichen Rendite die Sanierungsbeiträge über die 15 Jahre zur Erzielung eines Deckungsgrads von 100 % nicht ausreichen würden. Ausserdem würde selbst beim Erreichen der 100 % die vorhandene Staatsgarantie nicht wegfallen. Zum heutigen Zeitpunkt wäre das erst bei etwa 115 % oder bei zusätzlichen fast 10 Millionen Franken der Fall (100 % Deckung und 15 % Schwankungsreserve).

Durch das schlechte Aktiven-Rentnerverhältnis ist die PKSR gegenüber anderen Kassen im Nachteil, was sie für Sammelstiftungen unattraktiv macht. Auch für die Versicherten ist die Aussicht wenig positiv, selbst wenn die Arbeitgeber die Hauptsanierungslast tragen. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens wurden darum insgesamt 13 geeignete Pensionskassen für einen möglichen Anschluss angefragt. Davon gingen lediglich von zwei Pensionskassen eine konkrete Offerte ein. Alle anderen zeigten kein Interesse an einer Aufnahme der PKSR, insbesondere wegen dem schlechten Aktiven-Rentnerverhältnis. Da sich der Einkaufspreis der beiden Richtofferten um rund 6 bis 7 Millionen Franken unterschieden, war die Wahl der Pensionskasse Thurgau (PKTG) naheliegend.

Bevor weitere Einzelheiten diskutiert werden, ist festzuhalten, dass sich die Beträge zum heutigen Zeitpunkt nur grob schätzen lassen. Die effektiven Kosten sind von der Veränderung der Versichertenstruktur sowie dem Stand der Anlagerenditen per 31. Dezember 2020 abhängig.

Die Offerte der PKTG ist für Romanshorn in mehrfacher Hinsicht ein Glücksfall. Der Deckungsgrad der PKTG befindet sich gerade etwa bei 100 %, sieht sich ihrerseits auch vor Herausforderungen gestellt, ist aber eine Vorsorgeeinrichtung, die sich Romanshorn leisten kann. Die Leistungen der PKTG sind insgesamt leicht besser, was für die Arbeitnehmenden und die künftige Personalrekrutierung ein Vorteil wäre. Vor allem aber ist die Rendite der PKTG wesentlich besser. Auch die Grössenverhältnisse sprechen eine klare Sprache. Gemäss Auskunft der Pensionskassenaufsicht Ostschweiz müsste die PKSR bei einer Anschlusslösung an die PKTG keine Schwankungsreserve zusätzlich erbringen, um aus der Staatsgarantie entlassen zu werden.

Kommunikation

Stand per 31.12.2019	PKSR	pk.tg
Vorsorgevermögen	0.05 Mrd.	4.06 Mrd.
Vorsorgeverpflichtungen	0.04 Mrd.	3.95 Mrd.
Deckungsgrad	83.8%	102.6%
Rendite 1.1. bis 31.5.2020	-3.5%	! -2.0%
Ø Rendite 2015-2019 ; 2010-2019	2.65% / 2.91%	4.06% / 4.00%
Vorsorgekapital Aktive zu Rentner	31% / 69%	55% / 45%
Anzahl aktive Versicherte	198	11'930
Umwandlungssatz Alter 65	5.50% (ab 2022)	5.15%
Technischer Zinssatz	1.25%	2.5% (bzw. 2.0%) Rückstellungen gebildet
Technische Grundlagen	Periodentafel	Generationentafel

Dies bedeutet, dass Romanshorn mit einem geschätzten Betrag von 7 bis 11 Millionen Franken eine stabile Pensionskassenlösung realisieren könnte, bei der man sich der unbeschränkten Staatsgarantie entledigen könnte. Dafür muss die Stadt Romanshorn den effektiven Deckungsgrad der PKTG ausfinanzieren, wenn dieser über 100% liegen sollte. Sollte dieser unter 100% liegen, müsste Romanshorn trotzdem 100% ausfinanzieren, um sich der Staatsgarantie zu entledigen. Die diesfalls zuviel bezahlten Beträge würden den übertretenden Arbeitgebern für künftige Sanierungen gutgeschrieben.

Klar ist: Aufgrund des schlechten Aktiven-Rentnerverhältnis dürfte es in Zukunft noch schwieriger werden, eine aufnehmende Pensionskasse für die PKSR zu finden. Ausserdem müsste in der Folge künftig eine Schwankungsreserve finanziert werden. Ein späterer Einkauf in eine Kasse würde somit aller Voraussicht nach wesentlich teurer werden. Der richtige Zeitpunkt dafür ist jetzt, zumal die uneingeschränkte Staatsgarantie und das Risiko für noch grössere Sanierungsbeiträge vom Tisch wären und die anderenfalls wiederkehrend notwendigen Sanierungsbeiträge von 650'000 Franken nicht mehr die Erfolgsrechnung belasten. Somit würde zwar das Eigenkapital schrumpfen oder sich im ungünstigsten Fall in einen über acht Jahre abzuschreibenden Bilanzfehlbetrag verwandeln, doch stünde in den künftigen Jahren insgesamt eher mehr Geld für die laufenden Kosten der Stadt zur Verfügung.

Lehnen die Stimmbürger die Vorlage ab, muss die PKSR alleine weitergeführt werden. Die Chancen in Zukunft noch finanzierbare Offerten für eine Anschlusslösung an eine andere Pensionskasse zu erhalten, sind wie bereits erwähnt eher schlecht. Die Fortführung in Eigenständigkeit dürfte die Kluft des Deckungsbeitrags weiter vergrössern. So, wie wenn man einem schneller fahrenden Zug nachspringt, um darauf aufzusteigen. Die Gefahr ist real, dass die Verpflichtungen gegenüber der PKSR in zehn Jahren einige Millionen mehr betragen. Diese Hypothek ist keine Option.

Kommunikation

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
 Telefon +41 58 346 83 40, Telefax +41 58 346 84 50
 kommunikation@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Für Romanshorn ist die Vorlage im September zwar eine bittere Pille. Jetzt aber liegen die Fakten auf dem Tisch. Es ist für die Zukunft von Romanshorn von grösster Wichtigkeit, sich der Realität zu stellen und die Lösung zu wählen, welche zwar ein Ende mit Schrecken, aber kein Schrecken ohne Ende bedeutet.

Diese Pille ist kalkulierbar. Alles andere nicht. Der Stadtrat wie der Verwaltungsrat der PKSR appellieren an die Stimmberechtigten, die Anschlusslösung an die Pensionskasse Thurgau zu genehmigen. Die Lösung wurde mit bestem Wissen und Gewissen auf ihre Gangbarkeit geprüft. Wir sind davon überzeugt davon.

Kommunikation

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 40, Telefax +41 58 346 84 50
kommunikation@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Pensionskassenverpflichtungen

Auslegung zur Fachempfehlung 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende zusätzliche Informationen und Beispiele zur Fachempfehlung 09 erarbeitet.

Version vom 10. September 2013

Zu Ziffer 12 der Fachempfehlung 09

Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Schweiz entweder als Stiftungen oder als Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Damit hat der Arbeitgeber keinen Zugriff auf das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung. Dies bedeutet aber nicht, dass für den Arbeitgeber zusätzlich zu den Zahlungen der laufenden Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung hinaus keine weiteren Verpflichtungen bestehen können. Für den Arbeitgeber kann eine Verpflichtung resultieren, falls beispielsweise bei einer Vorsorgeeinrichtung der gesetzlich erforderliche Deckungsgrad nicht erreicht ist.

Diese Auslegung ermöglicht dem Arbeitgeber die Beurteilung, ob eine Rückstellung im Sinne der Fachempfehlung 09 vorliegt. Die Beurteilung ist abhängig von der individuellen Ausgestaltung der einzelnen Vorsorgeeinrichtung bzw. der Verträge mit Sammel-/Gemeinschaftseinrichtungen. Auch besteht kein Automatismus in dem Sinne, dass die Unterdeckung als Rückstellung erfasst werden müsste. Vielmehr ist zu beurteilen, welche Geldabflüsse aus der Unterdeckung resp. im Zusammenhang mit der Erreichung des gesetzlich erforderlichen Deckungsgrades resultieren.

- A Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Es bestehen zwei Finanzierungsmodelle für die Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit: das System der Teilkapitalisierung und das System der Vollkapitalisierung. Bei der Teilkapitalisierung wird das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrades von 80 Prozent innerhalb von 40 Jahren gefordert. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese institutionellen Anpassungen haben sie bis Ende 2014 Zeit.
- B Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsver-

pflichtungen sowohl gegenüber den Pensionierten als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde beispielsweise, bilden gemäss geltendem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das heisst, sie müssen nicht voll kapitalisiert sein. Ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen also nur teilweise. Die Teilkapitalisierung setzt jedoch eine Staatsgarantie voraus.

- C Diese Auslegung behandelt die Rechnungslegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf das öffentliche Gemeinwesen (Arbeitgeber). Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. Da in der Schweiz die Personalvorsorge verselbständigt sein muss, wird in der Auslegung zur Vereinfachung der Begriff Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Auslegung richtet sich nicht an die Vorsorgeeinrichtungen selbst. Mit der Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeeinrichtungen durch das öffentliche Gemeinwesen ist keine rechtsverbindliche Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten einer Vorsorgeeinrichtung verbunden. Die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen bedingt die Klärung, ob im Zeitpunkt des Bilanzstichtages zusätzlich zu den berücksichtigten Beitragsleistungen des öffentlichen Gemeinwesens und den damit zusammenhängenden Abgrenzungen weitere wirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Fachempfehlung 09 bestehen.
- D *Erfassung und Ausweis in der Bilanz:* Diese Auslegung verlangt vom öffentlichen Gemeinwesen eine jährliche Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung die wirtschaftliche Verpflichtung ermittelt. Diese entstehen zulasten des öffentlichen Gemeinwesens, weil dieses an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge). Die wirtschaftlichen Verpflichtungen sind als Rückstellungen zu bilanzieren. Es wird zwischen kurz- und langfristigen Rückstellungen unterschieden. Im Folgejahr fällige Rückstellungen werden in Konto 2056 erfasst; die langfristigen Rückstellungen werden in Konto 2086 erfasst.
- E *Erfassung und Ausweis in der Erfolgsrechnung:* Die bestehende Rückstellung ist an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung wird sie erhöht, beibehalten, reduziert oder aufgelöst. Die Rückstellungsveränderung ist über den Personalaufwand zu erfassen (Verbuchung über die Erfolgsrechnung). Es gilt das Buchungsschema über die Handhabung und Verbuchung der Rückstellungen (siehe Beispiel in dieser Auslegung).

- F *Ausweis im Anhang:* Im Anhang werden folgende Informationen offen gelegt:
- Voll- oder Teilkapitalisierung der Vorsorgeeinrichtung ;
 - Höhe der Unterdeckung bzw. der Überdeckung am Bilanzstichtag;
 - Höhe der Eventualverbindlichkeit ;
 - Höhe der Staatsgarantie ;
 - Rückstellungen am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag;
 - Beschreibung eines vorhandenen Sanierungsprogramms.
- G Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Gemeinwesens. In der Schweiz sind Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzvorschriften bis auf die Stufe des einzelnen Anschlusses bzw. Vorsorgewerks umzusetzen. Wenn beispielsweise die Anlagerisiken nicht rückversichert sind oder wenn die gesetzlichen Leistungsgarantien (Minimalverzinsung, Umwandlungssatz usw.) von der Einrichtung getragen werden, ist die Vorsorgeeinrichtung Risikoträger. Daraus kann sich bei einer Unterdeckung der Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung eine Nachschusspflicht für das öffentliche Gemeinwesen ergeben. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung nicht Risikoträger ist (z.B. bei einer Vollversicherung im Rahmen eines Kollektivlebensversicherungsvertrags), ist dies im Anhang offen zu legen. Wenn bei einem Anschluss an eine Gemeinschaftseinrichtung aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb des Teilnehmerkreises die offen zu legenden Informationen nicht auf Basis des individuellen Anschlussvertrags bestimmt werden können, ist dies zusammen mit dem Deckungsgrad der Gemeinschaftseinrichtung im Anhang offen zu legen.
- H Bei allen Umsetzungsentscheiden und Berechnungen nach dieser Empfehlung gilt Folgendes:
- Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit der Geldabflüsse und die Verlässlichkeit der Schätzung einer wirtschaftlichen Auswirkung (siehe Fachempfehlung 09).
 - Bei der Bemessung von wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen.
 - Es werden nur die Arbeitgeberbeiträge zurückgestellt.
 - Solange eine Staatsgarantie besteht, muss eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen werden.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Jahresabschluss der Rechnungsperiode, in Ausnahmefällen darf der Rechnungsabschluss des Vorjahres, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf, als Basis verwendet werden. Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Rechnungsabschluss

wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen usw.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen und im Anhang offen zu legen.

- I Die Ersterfassung der Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen erfolgt entweder als Bilanzvorgang (Verbuchung zulasten der Aufwertungsreserve Konto 2950 oder zulasten der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre Konto 2999) oder über die Erfolgsrechnung. Diese Wahlmöglichkeit gilt nur für die erstmalige Anwendung bzw. Anpassung der Rückstellung im Rahmen eines öffentlich kommunizierten *Restatements* der Bilanz. Die Folgeanpassung der Rückstellung wird zwingend über die Erfolgsrechnung verbucht.
- J Für die Unterscheidung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten gilt grundsätzlich die Abbildung 6 der Fachempfehlung 09.

Kommentar zu Position D

Vollkapitalisierung. Bei einer Vollkapitalisierung muss die Pensionskasse einen Deckungsgrad von 100% aufweisen. Falls die Kasse zum Zeitpunkt der Verselbständigung eine Unterdeckung aufweist, muss der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan über 5 bis 7 Jahre (spätestens 10 Jahre) vorgelegt werden. Bei einer Deckungslücke (Deckungsgrad <100%) und bei Existenz eines Sanierungskonzeptes besteht eine gegenwärtige Verpflichtung (=Rückstellung) im Umfang der Geldabflüsse aus Sanierungsleistungen des öffentlichen Gemeinwesens. Mit dem Vorliegen eines Sanierungskonzeptes kann der Mittelabfluss als sicher eingeschätzt werden. Ausserdem ist eine zuverlässige Schätzung der wirtschaftlichen Verpflichtung möglich. Ist die Wertschwankungsreserve nicht gedeckt, muss ausserdem die Höhe der gesetzlich erforderlichen Staatsgarantie als Eventualverbindlichkeit im Anhang offengelegt werden.

Beispiel

Die Aufsichtsbehörde hat einen Sanierungsplan des öffentlichen Gemeinwesens genehmigt, innert 10 Jahren einen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen. Die resultierenden Sanierungsleistungen wurden von der Legislative beschlossen und beinhalten, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte diese Leistungen erbringen. Die Staatsgarantie bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.

Bezeichnung	Betrag
Vermögen Pensionskasse	Fr. 900 Mio.
Verpflichtung gegenüber den aktiven Versicherten und Pensionierten	Fr. 1'000 Mio.
Gesamtdeckungsgrad	90 %

Fazit: Es besteht eine gegenwärtige Verpflichtung im Umfang der Sanierungsleistungen. Der Mittelabfluss kann sicher eingeschätzt werden. Es ist eine sofortige Rückstellung im Umfang von Fr. 50 Mio. zu bilanzieren. Zusätzlich ist eine Eventualverbindlichkeit für den zu leistenden Arbeitnehmeranteil von Fr. 50 Mio. im Anhang offen zu legen.

Teilkapitalisierung. Bei der Teilkapitalisierung muss die Pensionskasse bis im Jahre 2052 einen Gesamtdeckungsgrad von mindestens 80 % ausweisen. Für die Deckungslücke von 20% (bis zum Deckungsgrad von 100%) muss eine Staatsgarantie gegenüber der verselbständigten Pensionskasse vorliegen. Ausserdem besteht zwingend ein Finanzierungsplan und die Aufsichtsbehörde muss einer Teilkapitalisierung zustimmen. Sind die Geldabflüsse für Sanierungsleistungen verlässlich schätzbar, stellt bei der Variante der Teilkapitalisierung ein Teil (bis zu 80 %) eine wirtschaftliche Verpflichtung, welche als Rückstellung in der Bilanz zu erfassen ist und ein Teil (vom 80% bis 100%) eine Eventualverbindlichkeit dar, die im Anhang zur Bilanz offenzulegen ist.

Beispiel

Die Aufsichtsbehörde hat die Errichtung einer teilkapitalisierten Pensionskasse gutgeheissen. Die Legislative hat beschlossen, dass die Pensionskasse innert 5 Jahren einen Gesamtdeckungsgrad von mindestens 80 % erreichen soll. Ausserdem sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte die Sanierungsleistungen erbringen. Die Aufsichtsbehörde hat diesen Sanierungsplan genehmigt. Die Staatsgarantie bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.

Bezeichnung	Betrag
Vermögen Pensionskasse	Fr. 760 Mio.
Verpflichtung gegenüber den aktiven Versicherten und Pensionierten	Fr. 1'000 Mio.
Gesamtdeckungsgrad	76 %

Fazit: Es besteht eine gegenwärtige Verpflichtung im Umfang der Sanierungsleistungen. Der Mittelabfluss kann sicher eingeschätzt werden. Es ist eine sofortige Rückstellung im Umfang von Fr. 20 Mio. zu bilanzieren. Zusätzlich ist eine Eventualverbindlichkeit von Fr. 220 Mio. im Anhang offen zu legen.

Kommentar zu Position E

Beispiel zur Handhabung und Verbuchung der Rückstellungen

Vorgang	Verbuchung	
	Soll	Haben
Bildung der Rückstellung	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen (3052)	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2056) oder Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2086)
Erhöhung der Rückstellung	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen (3052)	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2056) oder Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2086)
Auflösung oder Reduzierung der Rückstellung	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2056) oder Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2086)	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen (3052)
Verwendung der Rückstellung (Variante a)	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2056) oder Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2086)	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen (3052)
	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen (3052)	Kasse (1000)
Verwendung der Rückstellung (Variante b)	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2056) oder Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2086)	Kasse (1000)